



STADT AULENDORF

Stadtbauamt		Vorlagen-Nr. 40/059/2021									
Sitzung am 17.05.2021	Gremium Gemeinderat	Status Ö	Zuständigkeit Entscheidung								
TOP: 9 Radweg Aulendorf-Ebersbach - Aktueller Sachstand und Zustimmung Entwurf											
<p>Ausgangssituation: Die Radwegverbindung von Aulendorf nach Ebersbach entlang der L 286 weist eine Lücke von ca. 2,8 Kilometer auf. Vor dem Hintergrund des hohen Gefahrenpotentials auf der Strecke zwischen Ebersbach und Aulendorf wurde der Lückenschluss erstmals im Mai 2019 in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Ebersbach-Musbach angeregt. Seitens RP Tübingen wurde dargelegt, dass der Ausbau der Radstrecke mit Stand zum 19.07.2019 auf Rang 33 (von 37) der Prioritätenliste liegt. Aus Sicht der Stadt Aulendorf wie auch der Gemeinde Ebersbach-Musbach wird diesem Vorhaben allerdings eine hohe Relevanz beigemessen. Die weitere Planung und Umsetzung soll daher in 2021 forciert werden, um neben der Herstellung der Sicherheit für Pendler und Schulkinder auch die Akzeptanz zu erhöhen und damit einen Beitrag zu klimafreundlicher Mobilität zu leisten.</p> <p>Planung: Das Ingenieurbüro Schranz, Bad Saulgau wurde mit der Machbarkeitsstudie des Lückenschlusses beauftragt. Erarbeitet wurden 2 Varianten: - Variante 1 führt straßenbegleitend entlang der L 286 mit einer Länge von ca. 2,45 km, - Variante 2 sieht eine Verbindung zwischen L 285 und L 286 südlich des Mahlweihers und Aulendorfer Bachs auf einer Gesamtstrecke von ca. 2,25 km vor.</p> <p>In Zusammenarbeit mit dem IB Schranz wurde eine erste Bewertung der Varianten vorgenommen:</p> <p><u>Variante 1:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Vorteile</u></th> <th><u>Nachteile</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Großzügige Freiflächen innerorts - Radweglänge 2,45 km </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Enge Einmündung Saulgauer Straße <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke 1089/1, 1089/5 und 1088 grenzen direkt an die Straße - Schutzstreifen in diesem Bereich ist nicht möglich - Grundstückserwerb von mind. 3 m Breite - Grunderwerb von 30 Flurstücken </td> </tr> </tbody> </table> <p><u>Variante 2:</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th><u>Vorteile</u></th> <th><u>Nachteile</u></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Im Waldbereich gut ausgebauter nicht öffentlicher Weg vorhanden - Innerorts kein Flurstückerwerb notwendig - Flacher Verlauf des gesamten Radwegs - Landschaftlich attraktiv - Keine Lärmbelästigung - Erwerb von 10 Flurstücken - schlechte Nutzbarkeit auf Grund von feuchtem Boden bzw. z. T. Schutzzone II - Baulänge 2,25 km </td> <td> <ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Waldbesitzer vorausgesetzt - Klärung Erschließung mit Naturschutzbehörde - Finanzierung auf Grund Distanz zur Landstraße fraglich - Länge Radweg 2,55 km </td> </tr> </tbody> </table>				<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Großzügige Freiflächen innerorts - Radweglänge 2,45 km 	<ul style="list-style-type: none"> - Enge Einmündung Saulgauer Straße <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke 1089/1, 1089/5 und 1088 grenzen direkt an die Straße - Schutzstreifen in diesem Bereich ist nicht möglich - Grundstückserwerb von mind. 3 m Breite - Grunderwerb von 30 Flurstücken 	<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>	<ul style="list-style-type: none"> - Im Waldbereich gut ausgebauter nicht öffentlicher Weg vorhanden - Innerorts kein Flurstückerwerb notwendig - Flacher Verlauf des gesamten Radwegs - Landschaftlich attraktiv - Keine Lärmbelästigung - Erwerb von 10 Flurstücken - schlechte Nutzbarkeit auf Grund von feuchtem Boden bzw. z. T. Schutzzone II - Baulänge 2,25 km 	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Waldbesitzer vorausgesetzt - Klärung Erschließung mit Naturschutzbehörde - Finanzierung auf Grund Distanz zur Landstraße fraglich - Länge Radweg 2,55 km
<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>										
<ul style="list-style-type: none"> - Großzügige Freiflächen innerorts - Radweglänge 2,45 km 	<ul style="list-style-type: none"> - Enge Einmündung Saulgauer Straße <ul style="list-style-type: none"> - Grundstücke 1089/1, 1089/5 und 1088 grenzen direkt an die Straße - Schutzstreifen in diesem Bereich ist nicht möglich - Grundstückserwerb von mind. 3 m Breite - Grunderwerb von 30 Flurstücken 										
<u>Vorteile</u>	<u>Nachteile</u>										
<ul style="list-style-type: none"> - Im Waldbereich gut ausgebauter nicht öffentlicher Weg vorhanden - Innerorts kein Flurstückerwerb notwendig - Flacher Verlauf des gesamten Radwegs - Landschaftlich attraktiv - Keine Lärmbelästigung - Erwerb von 10 Flurstücken - schlechte Nutzbarkeit auf Grund von feuchtem Boden bzw. z. T. Schutzzone II - Baulänge 2,25 km 	<ul style="list-style-type: none"> - Zustimmung Waldbesitzer vorausgesetzt - Klärung Erschließung mit Naturschutzbehörde - Finanzierung auf Grund Distanz zur Landstraße fraglich - Länge Radweg 2,55 km 										

Abstimmung LRA RV:

Im weiteren Verlauf wurden die Varianten mit dem Landratsamt Ravensburg vorabgestimmt. Hierzu gingen folgende vorläufige Einschätzungen ein:

Forstamt – Stellungnahme vom 16.02.2021:

Beide Varianten tangieren Königsegg'schen Privatwald. Wenn ich Ihre Planzeichnung richtig deute, dann soll Variante A nördlich der L 286 verlaufen. Hierfür wäre demnach die Rodung von Waldbestand nötig, was eine Umwandlung nach § 9 LWaldG darstellt. Diese ist ausgleichspflichtig.

Variante B soll offenbar hauptsächlich über bereits vorhandene Waldwege verlaufen, welche ggf. zu ertüchtigen sind. Sofern die Wege ausgeschildert werden sollen, ist hierfür die Genehmigung nach § 37 Abs. 5 LWaldG erforderlich. Die Waldwege bleiben weiterhin Wald i. S. des Forstgesetzes. Eine Sperrung, bspw. wegen Forstarbeiten, ist möglich.

Momentan würde ich daher die Variante B präferieren, da diese offenbar den geringsten Eingriff in den Waldbestand darstellt. Da Sie sich allerdings hauptsächlich im Privatwald bewegen, muss der Besitzer eng in die Planungen eingebunden werden.

Falls Sie noch Rückfragen zu meinen Ausführungen haben, können Sie mich gerne anrufen.

Bau- und Umweltamt – Stellungnahme vom 19.02.2021:*Variante A:*

Im Planbereich des neuen Radwegs am nördl. Fahrbahnrand der L284 müssten ca. 12. Ältere Obstbäume (geschützt nach § 33a NatschG), z.T. mit Baumhöhlen (Artenschutz § 44 BNatSchG) gefällt werden. Im Stadtbereich sind es nochmals über 10 jüngere Laubbäume aus früheren Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleich des Ausgleichs erforderlich), die gefällt werden müssten.

Entlang der Straßenböschungen kann ein Vorkommen von Zauneidechsen nicht ausgeschlossen werden. Dies wäre zu prüfen. Ggf. wären Ausgleichs- bzw. CEF-Maßnahmen erforderlich. Des Weiteren sind Aussagen zur Straßenbeleuchtung zu treffen.

Gegen die Variante A bestehen daher Bedenken.

Variante B:

Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen bei Variante B erhebliche Bedenken. Im Bereich des geplanten Radweges befinden sich die gesetzlich geschützte Biotop „Aulendorfer Mahlweiher“ und „Wannenberger Weiher“. Die Biotop sind Rückzugsgebiete für diverse Vogelarten und andere Arten, die die nahe Feldflur gerne als Trittstein nutzen. Ein Radweg im Randbereich stellt daher eine nachhaltige Störung dar. Zum Schutz vor Beeinträchtigungen wäre von den Biotopen deshalb grundsätzlich ein Abstand von min. 20 Metern einzuhalten. Des Weiteren muss eine Beleuchtung im Bereich der Biotopflächen ausgeschlossen werden. Zu prüfen wären artenschutzrechtliche Tatbestände in Bezug auf entfallende Gehölze (Vögel und Fledermäuse), sowie ggf. vorhandene Zauneidechsen in den Straßenböschungen.

Fazit:

Sowohl Variante A, als auch Variante B sind naturschutzfachlich bedenklich bzw. erheblich bedenklich. Es sollte deshalb geprüft werden, ob nicht noch andere Varianten möglich sind. Z.B. gibt es südl. der L284, als auch nördlich der L285 weitere Streckenführungen zum Radweg-Anschluss L 284 nach Ebersbach. Diese stellen zwar einen kleinen Umweg dar, führen jedoch alle über unbedenkliche Waldwege und es müssten keine neuen Flächen versiegelt werden.

Weitere Planungsvarianten:

Auf Anregung des Bau- und Umweltamtes wurden weitere Möglichkeiten geprüft. Hierbei konnte die Wegführung südlich der L 286 von vornherein ausgeschlossen werden. Insbesondere die schwierige Wegführung durch den Wald, die Höhenunterschiede wie auch Belange des FFH sind als Gründe für diese Entscheidung anzuführen.

Die Prüfung der Trassenvariante über Wannenberg und der L 285 (Variante 3) durch das IB

Schranz ergab folgende Ergebnisse:

- *liegt außerhalb von Schutzgebieten,*
- *ist vom Baugrund bis auf kurze Strecken in Ordnung,*
- *weist deutlich größere Höhenunterschiede als Variante 2 auf,*
- *hat eine Steilstrecke von knapp 100m mit bis zu 10 % Steigung,*
- *ist auf 140 m Länge zwischen Wannenberg und der L285 viel zu schmal öffentlich ausgemarkt (teilweise nur auf 0,8 m),*
- *durchquert eine Hofstelle (von dessen Besitzer´s Wohlwollen man wahrscheinlich wegen Grundstückserwerbungen abhängig ist).*

Nach Rücksprache mit dem IB Schranz wurde diese Variante angesichts der geringen Alltagstauglichkeit nicht weiterverfolgt.

Parallel dazu wurde die Variante 2 entsprechend der Vorgaben des Bau- und Umweltamtes zum Mindestabstand von 20 m zu den Biotopen angepasst (Variante 2b).

Abstimmung mit AK „Aulendorf radelt“ – Stellungnahme vom 10.04.2021:

Zur Bewertung aus „Radfahrersicht“ wurden die Varianten auch dem Arbeitskreis „Aulendorf radelt“ vorgestellt. Vorrangig unter den Kriterien der Alltagstauglichkeit wurde eine detaillierte Beurteilung vorgenommen (siehe Anlage).

Zusammenfassend spricht sich der AK für die Variante 1 aus. Maßgebend hierfür waren die kurze Verbindung und das hohe Maß an Sicherheit.

Förderung:

Für die unterstützende Finanzierung kommen zwei konkrete Förderprogramme in Betracht:

Landesgemeindefinanzierungsgesetz (LGVFG)

- Förderfähige Maßnahmen: „verkehrswichtige Maßnahmen der Rad- und Fußverkehrsinfrastruktur“,
- Voraussetzungen:
 - Verbesserung Verkehrsverhältnisse, Lärmsituation oder Luftsituation,
 - Planung eines qualifizierten Fachkonzepts,
 - Flächen- und ressourcenschonende sowie wirtschaftliche Planung bzw. Umsetzung sowie
 - Berücksichtigung Barrierefreiheit,
- Förderhöhe: max. 75 % der zuwendungsfähigen Kosten als Festbetragsfinanzierung
- Verfahren: Anmeldung zum Förderprogramm bis 30.09. zur Fortschreibung im März des Folgejahres.

Sonderprogramm „Stadt und Land“

- Förderfähige Maßnahmen: Neu-, Um- und Ausbau von „straßenbegleitenden, vom motorisierten Individualverkehr (MIV) möglichst getrennten Radwegen“ sowie „eigenständigen Radwegen“ einschl. Planungsleistungen,
- Voraussetzungen u.a.:
 - Eigene Verkehrsbedeutung für Berufs- und Alltagsverkehre,
 - Nicht ausschließlich für den touristischen Verkehr,
 - Planung eines Radverkehrskonzepts,
- Förderhöhe: 75 % der förderfähigen Kosten,
- Verfahren: monatliche Beantragung.

Die Kombination beider Förderprogramme ist möglich und könnte eine Förderhöhe bis 90 % erzielen.

Konklusion:

Es wurden umfassende Analysen verschiedener Optionen durchgeführt. Die Planung des Radwegs sowie die Prüfung der Fördermöglichkeiten erfolgte dabei in enger Abstimmung mit der Gemeinde Ebersbach-Musbach. Nach eingehender Abwägung aller Aspekte und Stellungnahmen sowie in Abstimmung mit der Gemeinde Ebersbach-Musbach spricht sich die Verwaltung für die Variante 1 aus.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat billigt den Entwurf Variante 1 der Machbarkeitsstudie.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Gespräche mit den Grundstückseigentümern zu führen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, die Fördermittel zu beantragen.
4. Der Gemeinderat beschließt die Leistungsphasen 2 und 3 zu beauftragen.

Anlagen:

Lageplan Radweg Ebersbach-Aulendorf, Variante 1 und 2 vom 28.08.2020
Längsschnitt Radweg Ebersbach-Aulendorf, Variante 1 und 2 vom 28.08.2020
Landschaftsschutzgebiete vom 22.02.2021
Lageplan Radweg Ebersbach-Aulendorf, Variante 3 vom 26.02.2021
Höhenplan Radweg Ebersbach-Aulendorf, Variante 3 vom 26.02.2021
Stellungnahme AK „Aulendorf radelt“ vom 10.04.2021
Lageplan Radweg Ebersbach-Aulendorf, Variante 2b vom 12.04.2021/07.05.2021

Beschlussauszüge für

Bürgermeister Hauptamt
 Kämmerei Bauamt Ortschaft

Aulendorf, den 07.05.2021